

# Covid-19

## *Präsenzquorum im Aufsichtsrat*

### **Erleichtertes Präsenzquorum für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen**

Nach Aktienrecht ist für die Beschlussfähigkeit einer Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung entweder die physische Anwesenheit eines Aufsichtsratsmitglieds oder eine qualifizierte Videokonferenzschaltung erforderlich – eine solche setzt für alle Teilnehmer jeweils gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit, hohe audiovisuelle Qualität mit authentischem Erfassen der Einzelheiten (Mimik, Gestik, Intonation) und einen Schutz vor unbefugtem Zugriff voraus. In der Praxis werden daher häufig nicht qualifizierte Videokonferenzen und bloße Telefonzuschaltungen eingesetzt. In beiden Fällen sind die durch Zuschaltung oder Übertragung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder nicht auf das Präsenzquorum anzurechnen. Häufig sehen die Satzungen auch für die Beschlussfähigkeit die Teilnahme der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder oder von mindestens drei Aufsichtsräten sowie die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vor.

Die FMA hat im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeit in einem Schreiben vom 16.03.2020 im Hinblick auf die COVID-19-Ausnahmesituation vorübergehend vom Erfordernis der Erfüllung des Präsenzquorums durch persönliche Anwesenheit oder qualifizierte Videokonferenz abgesehen. Für Banken (einschließlich Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Abwicklungseinheiten von Banken), Versicherungen, das Börseunternehmen, Verwaltungsgesellschaften von Fonds und Immobilienfonds sowie AIFM, Finanzkonglomerate, Pensionskassen, betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Zentralverwahrer, Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute gilt daher zumindest aufsichtsrechtlich: **das Präsenzquorum für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ist auch bei bloßer Telefonzuschaltung und per nicht qualifizierter Videokonferenz erfüllt, wobei die FMA eine Zuschaltung per Videokonferenz bevorzugt.** Ein derartiges Abweichen von der persönlichen Anwesenheit stellt aus Sicht der FMA aufgrund der derzeitigen, durch COVID-19 bedingten Situation keinen Governance-Mangel dar. Aktienrechtlich könnte argumentiert werden, dass aufgrund einer Güterabwägung (rechtfertigende Pflichtenkollision) mit den epidemie- und COVID-19-maßnahmerechtlichen Pflichten für Gesellschaften diese aufsichtsrechtliche Beurteilung auf das gesellschaftsrechtliche Organisationsrecht (innere Ordnung des Aufsichtsrats) durchschlägt. Die von der FMA vorgeschlagene Lösung für das Präsenzquorum bei Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen wäre positivrechtlich (zB im COVID-Maßnahmegesetz oder in den

gesellschaftsrechtlichen Vorschriften) auch für alle anderen AGs und GmbHs wünschenswert einschließlich einer gesetzlichen Klarstellung, für welchen Zeitraum die Krisenvorschrift gelten soll. Solange die übrigen (nicht der Aufsichtskompetenz der FMA unterliegenden) Gesellschaften auf eine solche positivierte Ausnahme nicht zurückgreifen können, empfiehlt es sich, die in einer Telefonkonferenz oder nicht qualifizierten Videokonferenz mündlich gefassten Beschlüsse im Umlaufweg schriftlich bestätigen zu lassen. Dabei können die Aufsichtsratsmitglieder schon in der Sitzung auf ihr Widerspruchsrecht gegen die schriftliche Beschlussfassung verzichten.

An den Zustimmungserfordernissen für Aufsichtsratsbeschlüsse ändert sich durch die von der FMA vorgeschlagene Vorgangsweise nichts (in der Regel einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, in Ausnahmefällen qualifizierte oder doppelte Mehrheit).

**Kontakt:** Dr. Edith Hlawati ([edith.hlawati@cerhahempel.com](mailto:edith.hlawati@cerhahempel.com))



Dr. Peter Knobl ([peter.knobl@cerhahempel.com](mailto:peter.knobl@cerhahempel.com))

